



Bericht

der Landesregierung

Neuordnung der stofflichen Marktüberwachung

Drucksache 19/1162

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung**

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Entwicklung der Marktüberwachung in Schleswig-Holstein	4
3. Struktur und Aufgaben des Dezernates LLUR 79	
Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit	7
4. Ergebnisse der bisherigen Aktivitäten des Dezernats 79	
Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit	11
5. Fazit und Ausblick	16
<u>Anhang:</u>	
Übersicht und Erläuterung der neu geordneten Rechtsgebiete	18

1. Einleitung

Die Marktüberwachung ist ein wichtiges behördliches Instrument zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips und zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes. Für alle auf dem Binnenmarkt angebotenen einschließlich aus Drittstaaten eingeführter Waren gelten eine Vielzahl von Vorschriften hinsichtlich der Konformität mit den europäischen technischen Regelwerken und Gesetzen, deren Einhaltung Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit aller Waren ist.

Marktüberwachung ist insofern ein entscheidendes Instrument des Verbraucherschutzes. Gerade angesichts zunehmender globaler wirtschaftlicher Verflechtungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen und nicht rechtskonformen Produkten zu schützen. Gut funktionierende Marktüberwachung ist zudem auch im Sinne des Schutzes der heimischen Wirtschaft vor Wettbewerbsverzerrungen.

Für die Einhaltung der Konformitätsanforderungen sind grundsätzlich die Wirtschaftsbeteiligten verantwortlich. Die Aufgabe der Marktüberwachungsbehörden ist es, die Einhaltung der Anforderungen (stichprobenartig) zu kontrollieren.

Diese Regelungen haben zwei grundlegende Schutzziele: Durch die Einhaltung der Konformitätsanforderungen soll einerseits der Schutz von Menschen und Umwelt vor schädlichen Einflüssen durch nicht konforme Waren gewährleistet werden, andererseits ist die Konformität möglichst aller auf dem Binnenmarkt verfügbarer Waren eine Voraussetzung für einen fairen und ungehinderten Warenverkehr. Marktüberwachung wird grundsätzlich schon sehr lange praktiziert, nur nicht so organisiert wie heute. Auf Ebene der Europäischen Union wurde 2008 mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (...) ein administrativer Rahmen geschaffen, um möglichst einheitliche Standards für die Durchführung einer harmonisierten Marktüberwachung zu erreichen. Wesentlicher Eckpfeiler ist dabei das Prinzip des sogenannten „new approach“, das für die Teilnahme am Binnenmarkt eine umfangreiche Verantwortung der Wirtschaftsakteure vorsieht, alle entsprechenden Normen und Vorgaben der harmonisierten Vorschriften einzuhalten. Es erfolgt durch die Behörden also keine Freigabe oder Genehmigung, sondern eine angemessene Überwachung, um die Konformität der auf dem Markt angebotenen Waren zu überprüfen.

Nachdem also harmonisierte Konformitätsanforderungen in Europa geschaffen worden waren, sollten nunmehr auch die entsprechenden Aktivitäten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten angeglichen werden. Unter die Verordnung 765/2008 fallen über 100 harmonisierte EU-Rechtsvorschriften (sowohl Richtlinien als auch Verordnungen), deren Vollzug als wesentliche Elemente Marktüberwachungsmaßnahmen erfordert.

Die Zuständigkeit für die Überwachung der meisten dieser Vorschriften liegt nach der Umsetzung in nationales Recht bei den Bundesländern. Damit ergeben sich auch für Schleswig-Holstein entsprechend umfangreiche Verpflichtungen und Aufgabengebiete im Rahmen der Marktüberwachung.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über den Hintergrund und die wesentlichen institutionellen Entwicklungsschritte in der **Stofflichen** Marktüberwachung und fasst den aktuellen Status der jüngsten Neuordnung der Aufgaben in diesem Bereich zusammen.

2. Entwicklung der Marktüberwachung in Schleswig-Holstein

Die Vorschriften, die Maßnahmen der Marktüberwachung nach der Marktüberwachungsverordnung erfordern, liegen in Schleswig-Holstein in der Zuständigkeit verschiedener Ressorts. In der Vergangenheit wurden die Zuständigkeiten mehrfach angepasst und verändert, um der fortlaufenden und sehr dynamischen Entwicklung des Rechtsrahmens mit seinen zahlreichen Vorschriften gerecht zu werden.

Am Beispiel des Chemikalienrechts soll dargelegt werden, welche Entwicklung die Marktüberwachung in diesem Bereich genommen hat.

Es ist lange bekannt, dass Chemikalien u.a. giftige Wirkungen haben können, was für manche Anwendungen auch erforderlich beziehungsweise unvermeidbar ist. Solche Chemikalien sind deshalb im Verkehr und aufgrund des Vorsorgeprinzips müssen bestimmte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, damit Mensch und Umwelt nicht zu Schaden kommen. Ein wesentliches Element dieser Schutzmaßnahmen ist die Gefahrenkommunikation, weshalb schon seit vielen Jahrzehnten bestimmte Kennzeichnungsvorschriften z.B. für giftige Chemikalien gelten, deren Einhaltung zu überwachen ist. Weiterhin haben Händler ihre Kunden über die mit bestimmten Chemikalien einhergehenden Gefahren aufzuklären.

Dies erfolgte bereits seit den 1960er Jahren aufgrund des damaligen „Giftrechts“; seinerzeit waren die Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte u.a. dafür zuständig, den Verkäufern von giftigen Chemikalien nach einer entsprechenden Prüfung einen so genannten „Giftschein“ auszustellen, der dem Verkäufer die Befähigung bescheinigte, seine Kunden über gefährliche Eigenschaften von Chemikalien aufklären zu können.

Aus dieser Zuständigkeit entwickelte sich die chemikalienrechtliche Marktüberwachung; so wurden z.B. Befugnisse der zuständigen Kreisordnungsbehörden festgelegt, Geschäftsräume zu betreten und Proben von Chemikalien zu entnehmen, um die Einhaltung der giftrechtlichen Vorschriften überprüfen zu können. Mit den Fortschritten der Wissenschaft über die Kenntnisse gefährlicher Eigenschaften von Chemikalien und der damit zusammenhängenden Weiterentwicklung der diesbezüg-

lichen Vorschriften wurde die chemikalienrechtliche Marktüberwachung mit den Jahren immer anspruchsvoller und auch umfangreicher.

Deshalb wurde z.B. ab den 1980er Jahren die Überwachung der Herstellerbetriebe den (staatlichen) Gewerbeaufsichtsämtern übertragen und in den 1990er Jahren die Sachkundeprüfung nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (also die Nachfolge des o.g. Giftscheins) in die Zuständigkeit der damaligen Untersuchungsstelle für Umwelttoxikologie (wie auch die Gewerbeaufsichtsämter im Geschäftsbereich des Umweltministeriums) gegeben.

Die Kreise und kreisfreien Städte (teilweise wurden die Aufgaben intern neu verteilt, d.h. es waren auch andere Kreisordnungsbehörden als die Gesundheitsämter zuständig) blieben verantwortlich für die chemikalienrechtliche Überwachung des Handels, womit allerdings durch Globalisierung und Internethandel neue Herausforderungen verbunden waren.

Seit Beginn der 2000er Jahre wurde das Chemikalienrecht in Gestalt von Verordnungen immer mehr auf die europäische Ebene verlagert. Zuvor gab es seit 1967 zahlreiche europäische Richtlinien über Chemikalien, die mehr oder weniger einheitlich im nationalen Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt waren, wodurch Irritationen innerhalb des Binnenmarktes ausgelöst wurden.

Diese grundlegenden Veränderungen durch die Verordnungen REACH und CLP¹ wirkten sich stark auf die notwendigen Überwachungsaufgaben im Land aus.

Im Rahmen dieser Entwicklung ergaben sich verteilte Zuständigkeiten zwischen Land und Kommunen, unterschiedliche Schnittstellen und thematische Überschneidungen zwischen Rechtsgebieten wie z.B. Arbeitsschutz, Chemikalien und Gesundheit. Dies führte dazu, dass die Anforderungen an die Akteure in der Markt- und Chemikalienüberwachung immer umfangreicher und komplexer wurden. Besonders wurde die Erfüllung der behördlichen chemikalienrechtlichen und anderweitigen Überwachungsaufgaben (nicht alle diese Aufgaben waren und sind typische Marktüberwachung) für die Kreise und kreisfreien Städte schwieriger, zumal die Wahrnehmung neben zahlreichen anderen Aufgaben zu erfolgen hatte: „Hauptamtliche Chemikalienüberwacher*Innen“ gab es in keiner Kommune. Die vielseitigen fachlichen Voraussetzungen im Rahmen einer stark verteilten Überwachungsorganisation umfassend zu erfüllen und übergreifendes Fach- und Erfahrungswissen aufzubauen, erwies sich für die Kommunen zunehmend als Herausforderung.

Die Aufgabenwahrnehmung insgesamt wurde zudem dadurch erschwert, dass im Vollzug zwischen Herstellerbetrieben und Händlern unterschieden werden musste, was gelegentlich zu schwierigen Zuständigkeitsabgrenzungen führte.

¹ EU-VO 1907/2006 Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH) und EU-VO 1272/2008 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP)

Vor diesem Hintergrund sollten 2012 schließlich die chemikalienrechtlichen Zuständigkeitsverordnungen (Gefahrstoffrecht und der Rest des Chemikalienrechts) vereinfacht und zusammengefasst werden (ohne materielle Rechtsänderungen), um die Klärung von Zuständigkeitsfragen im Vollzug zu erleichtern.

Dies wurde im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Institutionen von den Kommunalen Landesverbänden zum Anlass genommen, eine Übernahme der chemikalienrechtlichen Überwachungstätigkeiten im Handel durch das Land zu fordern. Auch die Landesregierung vertrat die Auffassung, dass dies insgesamt die bessere Lösung hinsichtlich einer effizienteren Aufgabenwahrnehmung sein würde. Dennoch bedurfte es vier Jahre langer Verhandlungen, insbesondere weil Fragen der Ressourcenverteilung zu klären waren.

Während dieser Zeit wurde auch eine umfassende Analyse aller Marktüberwachungstätigkeiten der verschiedenen Behörden durchgeführt. Dadurch konnten weitere Bereiche der Marktüberwachung identifiziert werden, die für eine sinnvolle Konzentration in Betracht kamen. Daneben gibt es nach wie vor auch in anderen Geschäftsbereichen der Landesregierung erhebliche Aktivitäten der Marktüberwachung.

Ende 2016 wurde anlässlich einer Kommunalkonferenz beschlossen, wesentliche Teile der Marktüberwachung hinsichtlich Chemikalien von den Kreisen und kreisfreien Städten auf die Landesebene zu verlagern. Im Sinne der Effizienzsteigerung wurden in diesem Zusammenhang noch einige weitere Bereiche der Marktüberwachung neu geordnet.

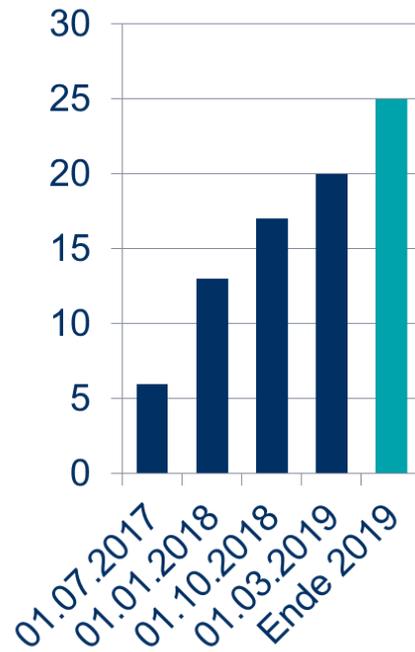
Die Neuordnung sollte organisatorisch gebündelt in einem neu zu schaffenden Dezernat im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) geschehen, um möglichst gute Voraussetzungen für Synergien und eine effiziente Überwachungsorganisation zu schaffen.

Nach der Entscheidung Ende 2016, die in einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden festgehalten wurde, wurden unverzüglich die notwendigen organisatorischen Arbeiten aufgenommen. Es erfolgte die Einstellung der Personal- und Sachkosten in den Landeshaushalt, die Änderung der Zuständigkeitsverordnung, die Ausschreibung von Stellen usw.; am 1. Juli 2017 trat dann die Zuständigkeit für das neue Dezernat Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit im LLUR in Kraft.

3. Struktur und Aufgaben des Dezernates LLUR 79 Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit

Stand des Organisationsaufbaus

Nachdem die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen zum 01.07.2017 in Kraft getreten und damit der Wechsel der Zuständigkeiten von den Kreisen und kreisfreien Städten zum Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vollzogen worden war, nahm das neue Dezernat Marktüberwachung und Chemikaliensicherheit mit zunächst sechs Mitarbeiter*Innen an den Standorten Flintbek und Itzehoe seine Arbeit auf. Bis März 2019 wurde der Personalkörper stufenweise über erfolgreiche externe Ausschreibungen und eine Versetzung um weitere 14 neue Mitarbeiter*Innen aufgestockt. Damit sind derzeit bereits insgesamt 20 von geplanten 25 Stellen (24 VZÄ) besetzt. Aktuell (Stand März 2019) laufen weitere Ausschreibungen, so dass der personelle Aufbau voraussichtlich 2019 abgeschlossen werden kann.



Das neu gegründete Dezernat wurde im Zuge des Aufbaus mit den notwendigen Mitteln, Fahrzeugen und entsprechender IT-Infrastruktur ausgestattet. Im Juli 2018 konnten darüber hinaus die neuen Räumlichkeiten des Dezernats im LLUR in Flintbek, im September 2018 auch in Itzehoe endgültig bezogen werden. Damit konnte im 2. Halbjahr 2018 begonnen werden, die für die Probenbearbeitung und -lagerung vorgesehenen Räumlichkeiten mit der entsprechenden Ausrüstung bzw. Gerätschaften auszustatten. Dieser Prozess läuft aktuell und wird bis zu seinem Abschluss noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche des Dezernats im Überblick²

Die Aufgaben des Dezernates umfassen in der neuen Zuständigkeit die folgenden Rechtsgebiete:

Chemikaliensicherheit einschließlich Wasch- und Reinigungsmittel

Unter dieses Rechtsgebiet fallen etliche EU- sowie nationale Verordnungen und Gesetze, deren Schutzziel es ist, Menschen und Umwelt vor Schäden durch inhärente gefährliche Eigenschaften von Chemikalien und Produkten zu bewahren. Gegen-

² Detaillierte Darstellung der Rechtsgebiete und Zuständigkeiten s. Anhang

stand der Regelungen ist unter anderem die Zulassung und Registrierung von Stoffen, entsprechende Verbote und Beschränkungen, umfangreiche Vorgaben zur gefährdungsbezogenen Einstufung von Stoffen und Gemischen, Regeln zur Gefahrenkommunikation, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie verschiedene Import- und Exportbestimmungen und weitere Regelungen, z.B. zu Informations- oder Dokumentationspflichten, Erteilung von Erlaubnissen und Zertifikaten durch die Behörde oder die notwendigen Bestimmungen zu Befugnissen und zur Ahndung von Verstößen. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften ist das Dezernat gemäß der aktuellen Zuständigkeitsverordnung mit wenigen Ausnahmen - z.B. mit Bezug auf die Abgrenzung zu Arbeitsschutzvorgaben - umfassend zuständig.

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Die EU-Verordnung Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe soll die Marktverfügbarkeit dieser Stoffe für bestimmte Personengruppen verhindern, um u.a. der Gefahr durch selbst hergestellte Explosivstoffe zu begegnen. Die Regelung bezieht sich daher mit dem Fokus auf öffentliche Sicherheit nicht auf die gleichen Schutzziele wie der Bereich der Chemikaliensicherheit (Umwelt, Gesundheit) und steht im engen Zusammenhang mit Maßnahmen zur Terrorismusabwehr. Durch das Dezernat wird insbesondere im Handel das Inverkehrbringen der hier geregelten Chemikalien kontrolliert, ein enger und regelmäßiger Austausch mit dem Landeskriminalamt ist eingerichtet.

Abfallrechtliche Produktverantwortung

Die unter diesem Begriff zusammengefassten Rechtsvorschriften regeln, dass Hersteller und Vertreiber die abfallwirtschaftliche Verantwortung für ihre Produkte während der gesamten Lebensdauer tragen müssen. Damit sollen bereits bei der Herstellung von Gütern die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Abfallvermeidung und -verwertung geschaffen werden. Produkte sind so zu gestalten, dass das Entstehen von Abfällen vermindert, eine Wiederverwendung von Produkten oder einzelner Komponenten und eine umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der zu Abfall gewordenen Produkte ermöglicht bzw. erleichtert werden. Die abfallrechtliche Marktüberwachung von Produkten umfasst die Überwachung von Fahrzeugen, Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien und Akkumulatoren sowie Verpackungen. Gegenstand der Marktüberwachung durch das Dezernat im Rahmen der abfallrechtlichen Produktüberwachung ist insbesondere die Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen (Stoffverbote/-Beschränkungen) sowie sonstiger Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Produkten (z.B. Kennzeichnungspflichten).

Ökodesignanforderungen energieverbrauchsrelevanter Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung

In der sogenannten Ökodesignrichtlinie der Europäischen Union und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften sollen durch Festlegung von Mindestanforderungen vor allem die Umweltauswirkungen energieverbrauchsrelevanter Produkte verringert werden. Der Energieverbrauch soll gesenkt, der Materialaufwand vermindert und die Belastung mit Schadstoffen reduziert werden. Die Regelungen zur Energieverbrauchskennzeichnung stehen dabei in inhaltlich engem Zusammenhang zu den Mindesteffizienzanforderungen nach der Ökodesign-Richtlinie. Zielsetzung der europaweit einheitlichen Regelung zur Verbrauchskennzeichnung ist die Steigerung der Energieeffizienz im Produktbereich. Die Vorschriften zielen darüber hinaus auch auf die Herstellung der Wettbewerbsgleichheit im EU-Binnenmarkt. Durch EU-weit einheitliche Vorgaben sollen Handelshemmnisse durch unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten beseitigt und ein fairer Wettbewerb innerhalb des EU-Binnenmarktes gefördert werden. Die Überwachungsaufgaben des Dezernats erstrecken sich in diesem Bereich sowohl auf die Überprüfung der konkreten Produkteigenschaften als auch auf die Einhaltung der Informations-, Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten der Hersteller und Händler.

Produktbezogener Immissionsschutz

Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren

Im Rahmen der Neuorganisation der stofflichen Marktüberwachung sind dem LLUR weitere Marktüberwachungsaufgaben übertragen worden. Hierzu zählt auch diejenige nach der 28. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV). Zu überwachen sind dabei Anforderungen bezüglich Kennzeichnungsvorschriften, Emissionsnormen und Typpenehmigungsverfahren für Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte. Solche Motoren kommen beispielsweise in Motorsägen und Rasenmähern aber auch in Großgeräten wie Binnenschiffen, Lokomotiven und Baumaschinen zum Einsatz. Im Rahmen der Marktüberwachung sind Prüfungen von Unterlagen sowie bei Bedarf physische und Laborprüfungen von Motoren in angemessenem Umfang und anhand einer angemessenen Stichprobengröße vorgesehen.

Qualität von Kraftstoffen

Die Überwachung der Kraftstoffqualität in Deutschland wird durch die zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) geregelt. Die damit verbundenen Vorschriften haben zum Ziel, die

Qualität von Kraftstoffen und Schiffskraftstoffen mit Blick auf ihre Zusammensetzung, ihre Eigenschaften und andere Vorgaben, z.B. zum Schwefelgehalt, sicherzustellen und geben entsprechende Grenzwerte vor. Die Vorgaben werden durch das Dezernat Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit jährlich durch regelmäßige Probenahmen überprüft.

Zusammenarbeit mit der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung (Baden-Württemberg)

Neben den bisher geschilderten Aufgabenbereichen gehört zu den Aufgaben des Dezernats auch die Kooperation mit der kürzlich geschaffenen „Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung“.

Die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung ist eine auf Vorschlag der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Chemikaliensicherheit (BLAC) von der Umweltministerkonferenz (UMK) im Juni 2018 eingerichtete Institution zur länderübergreifenden Koordinierung der Stofflichen Marktüberwachung.

Trägerin ist das Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Tübingen), die Kosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die beteiligten Bundesländer (alle außer bisher Berlin und Mecklenburg-Vorpommern) umgelegt. In der Servicestelle sind vier Mitarbeiter*Innen beschäftigt, es wird ein spezielles IT-System (Sharepoint und Datenbank) betrieben.

Die Servicestelle hat gemäß einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Trägerländern festgelegte Aufgaben. Zur Erfüllung der Koordinierungsaufgabe melden die Bundesländer ihre Marktüberwachungsvorhaben an die Servicestelle („Aktionsdatenbank“), die diese auswertet und auf mögliche Doppelarbeit oder Überwachungslücken hinweist. Weisungsbefugnisse hinsichtlich der Marktüberwachung hat die Servicestelle gegenüber den Bundesländern nicht. Die Servicestelle übernimmt gegenüber dem Bund und der Europäischen Union die Berichterstattung für die beteiligten Bundesländer.

Weiterhin werden europäische Überwachungsprojekte betreut und ausgewertet und die entsprechenden Schulungsangebote für die Inspektorinnen und Inspektoren von der Servicestelle bereitgestellt.

Neben einer insgesamt deutlich verbesserten Marktüberwachung werden durch die Servicestelle erhebliche Entlastungen für die beteiligten Bundesländer erwartet.

Das Dezernat nimmt für Schleswig-Holstein auch die Zuarbeit für die Marktüberwachungsübersicht gegenüber der Servicestelle wahr, Daten zu Marktüberwachungsmaßnahmen sollen künftig für die Berichterstattung auf elektronischem Wege (Quelle: Elektronische Akte) über eine noch zu definierende Schnittstelle an die Servicestelle übermittelt werden.

4. Ergebnisse der bisherigen Aktivitäten des Dezernats Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit

A. Organisationsaufbau bis März 2019 - Schwerpunkte

Primäre übergeordnete Aufgabe des Dezernats seit seiner Gründung war es, die notwendigen Ressourcen und Verfahren aufzubauen und zu etablieren, um künftig dauerhaft wirksame Anreizstrukturen für rechtskonformes Wirtschaftshandeln bzw. rechtskonforme Produkte und einen fairen Wettbewerb in Schleswig-Holstein zu schaffen. Dazu wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen des aktuellen Organisationsaufbaus folgende wesentliche Schwerpunkte gesetzt:

Personal

Seit Gründung des Dezernats wurden bis März 2019 15 neue Mitarbeiter*Innen eingestellt. Der umfangreiche und schnelle Personalaufwuchs erforderte und erfordert nach wie vor anspruchsvolle Anpassungsleistungen aller Beteiligten. Im Rahmen dieses Prozesses standen natürlich die Einarbeitung, Erfahrungs- und Wissensmanagement sowie die Schaffung und Vertiefung von Know-How und Kompetenzen in den vielfältigen, komplexen Zusammenhängen der überwachten Rechtsgebiete im Fokus.

Grundlegende Konzepte und Prozesse

Ziel der Aktivitäten des Dezernats war und ist es, maximale Wirkung bei der Bekämpfung von Mängeln und Verstößen mit einer möglichst geringen Belastung für rechtskonform agierende Unternehmen zu verbinden und dieses Ziel mit einem möglichst ressourcenschonenden Mitteleinsatz im Rahmen der Verwaltungstätigkeiten zu erreichen. Dazu wurde in der bisherigen Aufbauphase die Entwicklung von Konzepten und Prozessen sowie einheitlicher, belastbarer Kriterien und Maßstäbe im Verwaltungsvollzug für eine effiziente, an Risiken und Mängelschwerpunkten orientierte Überwachungstätigkeit vorangetrieben. Folgende Überlegungen und Ziele gehören im Einzelnen dazu:

- Erfolgreiche Nutzung von Synergieeffekten und Erhöhung der Effizienz, Zahl und Intensität der Überwachungsmaßnahmen durch Kombination verschiedener Rechtsbereiche im Rahmen einer Überprüfung.
- Dadurch relative Erhöhung der Zahl überprüfter Sachverhalte, aber gleichzeitig verringerte absolute Belastung der Wirtschaftsakteure: „Mehrfachüberwachung“ wird im Rahmen des Möglichen vermieden.
- Wo fachlich sinnvoll und möglich, Staffelung der Untersuchung und Beprobung, um die vorhandenen Geldmittel möglichst wirtschaftlich zu nutzen: Orientierende Messungen und Untersuchungen in eigener Zuständigkeit gehen der Beauftragung akkreditierter Labore und Prüfstellen voraus, um unnötige teure Messungen an konformen Produkten zu vermeiden.

- Aufbau von Qualitätsmanagementstrukturen für einheitliche und laufend optimierte Abläufe im Dezernat.

Aktive Überwachung

Neben den organisatorischen Aufbauarbeiten wurde mit gleicher Intensität und sehr erfolgreich bereits am systematischen Auf- und Ausbau der aktiven Überwachungstätigkeiten in allen Bereichen der Zuständigkeit gearbeitet. Die Planung der aktiven Überwachung orientierte sich dabei grundsätzlich – neben weiteren – an folgenden wesentlichen Kriterien

- Risikobewertung (u.a. Berücksichtigung von Gefährdungspotential, Produkt- bzw. Expositionshäufigkeit, Relevanz der überprüften Anforderung),
- Abdeckung der unterschiedlichen Rechtsbereiche,
- Akteursgruppen (Adressaten der jeweiligen Regelungen, z.B. Hersteller, Händler, Importeure etc.),
- Produktgruppen (Schwerpunktsetzung anhand von erkannten Mängelschwerpunkten oder in Verbindung mit der bereits genannten Risikobewertung),
- Regionale Verteilung der Maßnahmen.

Im Berichtsjahr 2018 wurde auf dieser Basis bereits eine große Zahl an Überprüfungen vorgenommen, dazu wird im Einzelnen im folgenden Abschnitt B berichtet.

Kooperation, Kommunikation und Information

Zur Unterstützung der reinen Überwachungstätigkeit wurde begonnen, parallel die Entwicklung geeigneter Kommunikationsformate zur Erhöhung der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz des Vollzugshandelns voranzutreiben, wie etwa Informationsmaterial zu bestimmten Regelungen und erste Überlegungen für einen angepassten Internetauftritt.

Darüber hinaus erfolgte die Kontaktaufnahme und Koordination mit Behörden angrenzender Bereiche, mit anderen Bundesländern und relevanten Wirtschafts- und Verbraucherverbänden aus Schleswig-Holstein, u.a. auch über

- die Durchführung einer Informationsveranstaltung mit Wirtschafts- und Verbraucherverbänden aus Schleswig-Holstein im November 2018,
- die Teilnahme an verschiedenen Bund-Ländergremien und anderen länderübergreifenden Fachveranstaltungen sowie
- die Unterstützung der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung und die

- fallbezogene Zusammenarbeit auf der Arbeitsebene mit Vollzugsbehörden anderer Bundesländer und anderer Mitgliedstaaten der EU.

Einführung und Adaption der elektronischen Akte (E-Akte)

Das Dezernat ist Pilot bei der Einführung der Elektronischen Akte im LLUR und hat in dieser Hinsicht ab Oktober 2018 den Produktivbetrieb aufgenommen. Das Instrument sollte dabei explizit als führendes System für alle relevanten Tätigkeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Dezernat etabliert werden, nicht nur mit dem Ziel einer reinen Aktenführung, sondern so weit wie möglich als prozessbegleitendes Vorgangsbearbeitungssystem. Daher erfolgte die Ausgestaltung des Instruments in enger Begleitung durch Dataport. Eine wesentliche Anforderung war neben der prozessbegleitenden Funktion die Datenhaltung als Basis für eine effiziente Berichterstattung und interne Lagebilderstellung über eine vergleichsweise umfassende Nutzung der Datenbankfunktionen der E-Akte. Dies stellt in der Schleswig-Holsteinischen Verwaltung mit Bezug auf die Art der Nutzung des Instruments derzeit ein Alleinstellungsmerkmal dar.

B. Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten für das Berichtsjahr 2018

Im Bereich der **Chemikalienüberwachung** wurden in 2018 insgesamt rund 150 Unternehmen (Händler, Hersteller und Importeure) aktiv oder reaktiv überwacht. In diesem Rahmen erfolgte die Überprüfung von 325 Produkten, insgesamt wurden dabei über 1000 verschiedene Anforderungen aus dem kompletten Portfolio der chemikalienrechtlichen Vorschriften überprüft (z.B. Einhaltung von Kennzeichnungsvorschriften, Abgabebeschränkungen u.v.m.). Der Anteil der festgestellten Verstöße in diesem Bereich liegt im Ergebnis bei ca. 25 Prozent.³ Viele der festgestellten Verstöße hatten dabei nur ein vergleichsweise geringes Gefährdungspotential und waren überwiegend auf verbreitete Mängel bei den Kenntnissen der Wirtschaftsakteure über Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten zurückzuführen. Daraus ergibt sich allerdings für die Zukunft entsprechender Handlungsbedarf im Bereich der vorbeugenden Bereitstellung von Informationen und der Sensibilisierung.

Im Rechtsgebiet **Detergenzien / Wasch- und Reinigungsmittel** wurden insgesamt etwa 130 Hersteller in Schleswig-Holstein überprüft, dazu kamen einzelne Überprüfungen von Produkten im Handel. Im Rahmen der Überwachung wurden mehrere Rechtsgebiete erfolgreich gebündelt, es wurden rund 250 Produkte auf ebenso viele Anforderungen aus dem Bereich der Vorschriften der Detergenzienverordnung über-

³ Einordnung der Aussagekraft der ermittelten Mängelquote: Es muss an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bedingt durch die jedes Jahr veränderten Grundgesamtheiten (Veränderung von Überwachungszahlen je Bereich, Verschiebung des Überwachungsfokus, andere Prüfpunkte) und alternierenden Stichproben (andere Akteurs- bzw. Produktgruppen) in der Regel keine kausalen Aussagen basierend auf einer Veränderung der Mängelquote gemacht werden können! D.h. dass die Entwicklung der Mängelquote statistisch nur im Ausnahmefall (qualitative Vergleichbarkeit der Stichproben) geeignet ist, den Erfolg von Überwachungsmaßnahmen zu dokumentieren.

prüft (u.a. Meldepflichten, Kennzeichnungsvorschriften). Trotz des vergleichsweise niedrigen Anteils der Verstöße von nur etwa 5% ergaben die Erfahrungen im Rahmen der Überwachung ebenfalls Handlungsbedarf zunächst mit Blick auf Information und Aufklärung der Akteure über ihre Verpflichtungen.

Die Überwachung der **Explosivstoffausgangsstoffe** fand in enger Abstimmung mit dem MELUND und dem Landeskriminalamt statt, es wurden bereits im Vorfeld geeignete Vereinbarungen zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit getroffen. Im Fokus standen mit über 12%igem Wasserstoffperoxid und Ammoniumnitratdüngern in 2018 besonders zwei Produktgruppen, die als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe geeignet und im Handel auch in größeren Mengen erhältlich sind. Dabei wurden insgesamt etwa 60 Akteure auf die Einhaltung der Abgabevorschriften hin überprüft. Erfreulicherweise gab es hier nur vereinzelt Auffälligkeiten, Verstöße mit Relevanz für die öffentliche Sicherheit oder mit unmittelbarem Gefährdungshintergrund wurden im Rahmen der Überprüfungen nicht festgestellt.

Die Überwachung in der **Abfallrechtlichen Produktverantwortung** erfolgte durch den hier noch unvollständigen Personalaufwuchs in 2018 zunächst quantitativ noch eingeschränkt. Schwerpunkt bildete die Überwachung von Kennzeichnungspflichten im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie). Es wurden 14 Wirtschaftsakteure überwacht, bei denen 45 Produkte auf insgesamt 65 Anforderungen hin überprüft wurden. Die Mängelquote war hier mit 38 Prozent vergleichsweise hoch. Daher wird in 2019 der Umfang der Überwachung in diesem Segment entsprechend erhöht.

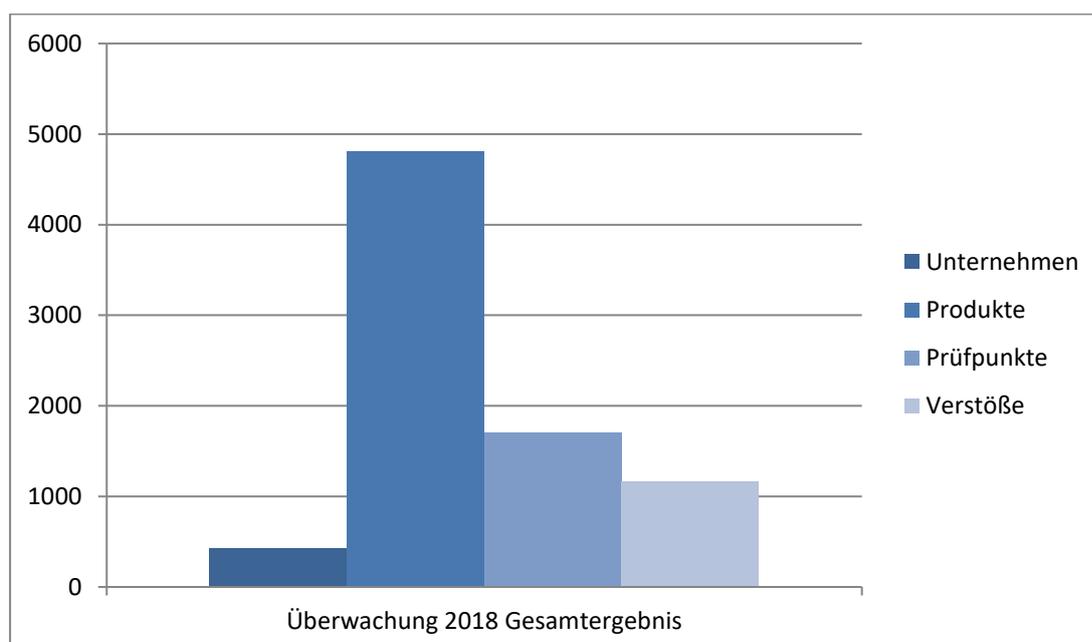
Die Überwachung der Anforderungen im Bereich **Ökodesign / Energieverbrauchsrelevante Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung** erfolgte bei insgesamt knapp 100 Akteuren, vornehmlich aus dem Bereich des Elektro- und Elektronikfachhandels sowie bei PKW- und Reifenhändlern. Es wurden insgesamt mehr als 4000 Produkte geprüft, der Anteil der Verstöße an den insgesamt durchgeführten Prüfpunkten lag hier bei etwa 20 Prozent. Der weit überwiegende Teil der Verstöße bezog sich auf ungenügende Kennzeichnung im Rahmen des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes.

Im Rechtsgebiet des **produktbezogenen Immissionsschutzes** fand mit Blick auf die 10. BImSchV (Kraftstoffqualitäten) die reguläre und gemäß den Vorgaben abgestimmte Überwachung in der vorgesehenen Menge statt. 36 Unternehmen in Schleswig-Holstein wurden überprüft, bei 64 Prüfpunkten lag hier der Anteil der Verstöße bei weniger als 5 Prozent. Im Bereich der 28. BImSchV (Emissionen von Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten) wurden bedingt durch den Personalaufbau zunächst lediglich erste Schritte unternommen, die Aktivitäten werden auch hier in 2019 weiter ausgebaut. In 2018 wurden insgesamt 7 Unternehmen überprüft, 41 Produkte wurden auf insgesamt mehr als 80 Prüfkriterien hin geprüft. Der Anteil der vorgefundenen Verstöße lag dabei ebenfalls deutlich unter 5 Prozent.

Insgesamt wurden damit durch das Dezernat Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen im ersten vollständigen Berichtsjahr 2018 mehr als 420 Unternehmen und über 4800 Produkte überprüft. Dabei wurden mehr als 1700 Anforderungen bzw. Prüfpunkte aus den verschiedenen Rechtsvorschriften überwacht. In den allermeisten Fällen wurden die Verstöße dabei auf Basis freiwilliger Maßnahmen von den Wirtschaftsakteuren direkt beseitigt bzw. abgestellt, nur im Einzelfall waren formelle Verwaltungsmaßnahmen (Anordnungen) erforderlich. Es ist allerdings absehbar, dass sich im Rahmen der fortlaufenden Ausweitung der Aktivitäten des Dezernats die Zahl der Maßnahmen künftig erhöhen wird.

Die Ergebnisse im Überblick:

Überwachung	Unternehmen	Produkte	Prüfpunkte	Verstöße
Chemikalien / Stoffliche Marktüberwachung	149	325	1004	286
28. BImSchV	7	41	82	2
10. BImSchV	36	-	64	2
Abfallrechtliche Produktverantwortung	14	44	65	25
Ökodesign / Energieverbrauchskennzeichnung	93	4146	299	837
Wasch- und Reinigungsmittel	126	248	248	12
Überwachung 2018 Gesamtergebnis	425	4804	1762	1164



5. Fazit und Ausblick

Der Aufbau des Dezernats Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit ist in den ersten gut anderthalb Jahren schnell und reibungslos vorangeschritten. Neben umfangreichen Aktivitäten zum Aufbau der Organisation inklusive aller Ressourcen, Konzepte und Prozesse hat das Dezernat bereits zahlreiche Überwachungsmaßnahmen durchgeführt.

Die Maßnahmen haben bereits jetzt eine größere Reichweite entfaltet, als dies in der bisherigen Struktur vor 2017 möglich war. Es wird deutlich, dass sich die mit der Reorganisation intendierten Effekte der Effizienzsteigerung und Nutzung von Synergien im Rahmen der Überwachungstätigkeiten schon nach kurzer Zeit eingestellt haben: Durch die Bündelung der Aufgaben konnte damit trotz der aufbaubedingten Einschränkungen durch das Dezernat schon sehr kurzfristig eine signifikante Verbesserung der Überwachungssituation in Schleswig-Holstein erreicht werden.

Mit dem Aufbau der eigenen Kapazitäten für orientierende Untersuchungen werden in 2019 verstärkt externe Prüf- und Analysenaufträge in den Fokus rücken. Vor diesem Hintergrund wird auf absehbare Zeit noch ein entsprechender Aufwand für Aus- und Fortbildung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleistet werden müssen. Angesichts der dynamischen Entwicklung des Europäischen Vorschriftenwerkes wird das Thema Fortbildung unabhängig davon aber ohnehin eine wichtige Daueraufgabe für das Dezernat bleiben. Mit dem Abschluss des Personalaufbaus sowie der organisatorischen und verfahrensbezogenen Aufstellung in 2019 wird das Dezernat in absehbarer Zeit seine Aufgaben ohne Einschränkung in vollem Umfang wahrnehmen können.

Mit der hier aufgezeigten Perspektive, den bisher erreichten Ergebnissen und auf Basis der praktischen Erfahrungen der Mitarbeiter*Innen im Dezernat lässt sich sagen, dass die neu gewählte Struktur für Teile der Marktüberwachung in Schleswig-Holstein sowohl in auf- und ausgabenökonomischer als auch in fachlicher Hinsicht die Erwartungen aus der jahrelangen Planungs- und Verhandlungsphase bestens erfüllen kann.

Im Bereich der Marktüberwachungsabstimmung auf Bund-/Länder-Ebene hat seit vielen Jahren auch die Überwachung des Internethandels einen festen Platz. Die Koordination dieser Tätigkeiten wird künftig verstärkt von der länderübergreifenden „Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung“ wahrgenommen werden. Das Dezernat Marktüberwachung des LLUR wirkt bereits in den entsprechenden Bund-/Länder-Gremien mit und wird sich diesem Bereich der Marktüberwachung - besonders hinsichtlich der Überwachung der Explosivstoff-Ausgangsstoffe - zuwenden.

Die kurz vor dem Inkrafttreten stehende neue Marktüberwachungs-Verordnung der EU wird die Marktüberwachung insgesamt stärken: So werden klare Vorgaben für die Befugnisse der zuständigen Behörden gemacht, die Internet-Überwachung soll integ-

raler Bestandteil der Marktüberwachung sein, die so genannten Fulfillment-Center der großen Online-Händler werden unter die Marktüberwachung fallen und Testkäufe durch die Behörden werden ausdrücklich als Option der Marktüberwachung möglich gemacht.

Insgesamt werden durch die neue Marktüberwachungs-Verordnung neue Herausforderungen, aber auch neue Möglichkeiten zu erwarten sein.

Schleswig-Holstein ist somit für die Zukunft gut aufgestellt, um den sich abzeichnenden steigenden Anforderungen und Ansprüchen der EU und des Bundes an den Überwachungsauftrag der Länder auch mittelfristig gerecht zu werden und dauerhaft einen wirksamen Beitrag zu den Schutzziele für Gesundheit, Umwelt und Verbraucher in Schleswig Holstein zu leisten.⁴ Nicht zuletzt ist eine wirksame Marktüberwachung auch ein Beitrag zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Inverkehrbringer, z.B. der Hersteller und Händler, die auf dem Markt mit hohem Aufwand und Qualität ihre Produkte rechtskonform in Verkehr bringen.

⁴ Die derzeit vermehrten interessierten Anfragen aus anderen Bundesländern zur aktuellen Entwicklung und zum Umbau der Marktüberwachung in Schleswig-Holstein scheinen diese Sichtweise zu bestätigen. Neben Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein, die den Schritt zu einer konsolidierten Organisation der Marktüberwachung bereits getan haben, überlegen derzeit weitere Bundesländer sehr konkret, ihre Strukturen in ähnlicher Form zumindest teilweise zu zentralisieren oder haben diese Entscheidung bereits getroffen.

**Anhang: Übersicht und Erläuterung der neu geordneten Rechtsgebiete
in der Zuständigkeit des Dezernats Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit**

Zuständigkeiten Dezernat 79			
765/2008 Marktüberwachung von Produkten			
Chemikalien	EU	1907/2006 Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH)	453/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
		1272/2008 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP)	
		694/2012 Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)	
		528/2012 Biozidprodukte	492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012
		850/2004 Persistente organische Schadstoffe (POP)	
		517/2014 Fluorierte Treibhausgase	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068
			Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014
			Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067
			Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066
		1005/2009 Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	
	852/2017 Quecksilber		
	98/2013 Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe		
	D	Chemikaliengesetz	Chemikalien-Klimaschutzverordnung,
Chemikalien-Verbotsverordnung,			
Chemikalien-Ozonschichtverordnung,			

			Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung, Biozid-Meldeverordnung Biozid-Zulassungsverordnung
Wasch- und Reinigungsmittel	EU	648/2004 Detergenzien	
	D	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	
Immissionsschutz	EU	98/70/EG Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen	
		2016/1628 Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte,	
	D	10. BImSchV Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen 28. BImSchV Emissionen Verbrennungsmotoren	
Ökodesign / Energieverbrauchsrelevante Produkte	EU	2009/125/EG Energieverbrauchsrelevante Produkte	1275/2008 Stromverbrauch im Bereitschafts- und im Aus-Zustand
			244/2009 Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht
			245/2009 Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb
			278/2009 Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb
			107/2009 Set-Top-Boxen
			640/2009 Elektromotoren
			641/2009 externe Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierte Nassläufer-Umwälzpumpen
			642/2009 Fernsehgeräte
			643/2009 Haushaltskühlgeräte

			1015/2010 Haushaltswaschmaschinen	
			1016/2010 Haushaltsgeschirrspüler	
			327/2011 Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden	
Ökodesign / Energieverbrauchsrelevante Produkte (Fortsetzung)			206/2012 Raumklimageräte und Komfortventilatoren	
			547/2012 Wasserpumpen	
			932/2012 Haushaltswäschetrockner	
			1194/2012 Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten	
			617/2013 Computer und Computerserver	
			666/2013 Staubsaugern	
			813/2013 Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte	
			814/2013 Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher	
			66/2014 Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben	
			548/2014 Kleinleistungs-, Mittelleistungs-, und Großleistungstransformatoren	
			1253/2014 Lüftungsanlagen	
			2015/1095 Gewerbliche Kühl-lagerschränke, Schnellkühler/-froster, Verflüssigungssätze und Prozesskühler	
			2015/1185 Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte	
			2015/1188 Einzelraumheizgeräte	
			2015/1189 Festbrennstoffkessel	
			2016/2281 Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren	
		D	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz	EVPG
				EVPG-Verordnung - EVPGV

Energieverbrauchs- kennzeichnung	EU	1222/2009 Kennzeichnung von Reifen	Reifenkennzeichnungsverordnung - ReifKennzV
		2017/1369 Energieverbrauchs-kennzeichnung	96/60/EG kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten
			1059/2010 Haushaltsgeschirrspüler
			1060/2010 Haushaltskühlgeräte
			1061/2010 Haushaltswaschmaschinen
			1062/2010 Fernsehgeräte
			626/2011 Klima- / Lüftungstechnik im Haushalt
			392/2012 Haushaltswäschetrockner

Energieverbrauchs-kennzeichnung (Fortsetzung)			874/2012 Lampen und Leuchten
			811/2013 Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte
			812/2013 Warmwasserbereiter
			65/2014 Haushaltsöfen, Kochmulden, Dunstabzugshauben
			1254/2014 Wohnraumlüftungsgeräte
			2015/1094 Professionelle Kühlung
			2015/1186 Einzelraumheizgeräte
			2015/1187 Festbrennstoffkessel
	D	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - EnVKV Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV
Abfallrechtliche Vorschriften / Abfallrechtliche Produktverantwortung	EU	2000/53/EG Altfahrzeuge	
		2011/65/EU Gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten	
		2012/19/EU Elektro- und Elektronik-Altgeräte	
	D	Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung	i.V.m. Elektro- und Elektronikgerätegesetz
			i.V.m. Kreislaufwirtschaftsgesetz
			i.V.m. Produktsicherheitsgesetz
		Verpackungsverordnung	i.V.m. Kreislaufwirtschaftsgesetz
			i.V.m. Produktsicherheitsgesetz
		Altfahrzeug-Verordnung	i.V.m. Kreislaufwirtschaftsgesetz
			i.V.m. Produktsicherheitsgesetz
Batteriegesetz	i.V.m. Kreislaufwirtschaftsgesetz		
	i.V.m. Produktsicherheitsgesetz		

Die oben aufgeführten Rechtsgebiete und die damit zusammenhängenden Aufgaben (die nicht nur Marktüberwachungsaufgaben sind) werden im Folgenden detaillierter erläutert.

Chemikaliensicherheit einschließlich Wasch- und Reinigungsmittel

Unter den Begriff „Chemikaliensicherheit“ fallen etliche EU- und nationale Verordnungen und Gesetze, deren Schutzziel es ist, Menschen und Umwelt vor Schäden durch inhärente gefährliche Eigenschaften von Chemikalien zu bewahren. Hierzu gehört selbstverständlich auch der Arbeitsschutz beim Umgang mit gefährlichen Stoffen. Dieses Gebiet wird im Geschäftsbereich des Sozialministeriums bearbeitet. Insofern sind bestimmte Vollzugsaufgaben, nämlich alle, deren Ziel der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist, von der Zuständigkeit für Chemikaliensicherheit im Dezernat des LLUR ausgenommen. Dieser Überwachungsbereich fällt in die Zuständigkeit der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK).

Mit dem Aufbau des Dezernats und den seit 2017 neu gefassten Zuständigkeiten geht zwischen den Ressorts ein konstruktiver Abstimmungsprozess zur Abgrenzung und Ausgestaltung der Aufgaben einher, so dass an den Schnittstellen Doppelarbeit vermieden und Synergien genutzt werden können.

Nachfolgend werden einige der wesentlichen chemikalienrechtlichen Rechtsakte beispielhaft kurz erläutert:

Die **EU-REACH-Verordnung** zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe regelt kursorisch zusammengefasst:

- a) **Registrierung:** Die meisten Chemikalien, die in Mengen ab einer Tonne pro Jahr hergestellt oder in Verkehr gebracht werden (einschließlich Einfuhr von außerhalb der Gemeinschaft) müssen bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki registriert werden. Die mit der Registrierung zu liefernden Daten sind nach den jährlichen Mengen der jeweiligen Chemikalien gestaffelt (je größer die Menge (>100 t/a, > 1.000 t/a), desto mehr Daten). Soweit Inverkehrbringer in Schleswig-Holstein ansässig sind, ist die Einhaltung der Registrierungspflichten zu überwachen. Die Registrierung einer Chemikalie ist eines der Konformitätsmerkmale (von vielen weiteren).
- b) **Beschränkungen:** Die Verbote und Beschränkungen von Chemikalien, deren Herstellung oder Verwendung unannehmbare Auswirkungen für Mensch und Umwelt haben können sind im Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt. Hier wurden auch viele nationale Beschränkungen der Mitgliedstaaten zusammenggeführt. Die Einhaltung der Beschränkungen ist zu überwachen.
- c) **Sicherheitsdatenblätter:** Für gefährliche Chemikalien sind grundsätzlich Sicherheitsdatenblätter zu erstellen. Diese enthalten in 16 Kapiteln detaillierte Angaben über die gefährlichen Eigenschaften, über Verhaltensmaßregeln beim Umgang und vieles mehr. Auch für den Arbeitsschutz sind Sicherheitsdatenblätter sehr wichtig. Die Bestimmungen darüber enthält Anhang II der

REACH-Verordnung. Die Richtigkeit der Angaben im Sicherheitsdatenblatt ist zu überwachen, außer andere Zuständigkeiten sind betroffen.

Die **EU-CLP-Verordnung** (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) regelt im Wesentlichen die folgenden Sachverhalte:

- a) **Einstufung:** Hierunter wird die Ermittlung und Beurteilung der gefährlichen Eigenschaften von Chemikalien verstanden. Dazu besteht ein sehr ausgereiftes System von Prüfverfahren und Bewertungsgrundsätzen, die zu rund 100 verschiedenen Einstufungen hinsichtlich bestimmter Endpunkte (z.B. akute Toxizität) führen. Auf Chemikalien treffen meist mehrere solcher Einstufungen zu. Ein Sonderfall ist die sog. Harmonisierte Einstufung von ca. 4.200 Chemikalien, für die gesetzlich festgelegte (Mindest-) Einstufungen gelten.
- b) **Kennzeichnung:** Als Folge der Einstufung(en) ist für Chemikalien eine genau definierte Kennzeichnung vorgeschrieben, um Verwender und Verbraucher in geeigneter Weise zu informieren (Gefahrenkommunikation).
- c) **Verpackung:** Die Art und Weise wie Chemikalien verpackt werden müssen ergibt sich ebenfalls aus den (gefährlichen) Eigenschaften und damit aus den Einstufungen.

Die richtige Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sind Konformitätselemente, die durch die Marktüberwachung zu kontrollieren sind.

Die **EU-Biozid-Verordnung** (über Inverkehrbringen und Verwendung von Biozid-Produkten)

Alle Biozidwirkstoffe müssen genehmigt sein, alle Biozidprodukte müssen zugelassen sein. Behandelte Waren dürfen nur mit genehmigten Wirkstoffen behandelt sein bzw. es dürfen nur genehmigte Wirkstoffe in ihnen enthalten sein. Biozidprodukte und behandelte Waren müssen gekennzeichnet sein. Nur Biozidprodukte und behandelte Waren, die diese Bedingungen erfüllen sind konform, was im Rahmen der Marktüberwachung kontrolliert wird. Hinsichtlich der Verwendung von Biozidprodukten gibt es auch Zuständigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung (Arbeitsschutz), die auch für private Verwender gelten. Für Biozid-Produkte können auch die Vorschriften der CLP-Verordnung greifen.

Die **EU-Verordnungen über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen und über F-Gase**

Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffe (FCKW) und teilhalogenierte Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffe (H-FCKW) sowie Halone führen zum Abbau der Ozonschicht, Fluor-Kohlenwasserstoffe (FKW) und teilhalogenierte Fluor-Kohlenwasserstoffe (H-FKW) (F-Gase) tragen zur globalen Klimaerwärmung bei. Diese Stoffe wurden/werden in großem Umfang als Betriebsmittel („Kältemittel“) in Kälte- und Klima-

anlagen sowie Wärmepumpen u. ä., Halone in Feuerlöscheinrichtungen, eingesetzt. Sie sind teilweise verboten oder ihre Nutzung beschränkt und Betriebe, die mit solchen Stoffen umgehen, müssen besondere Anforderungen (Zertifizierung) erfüllen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen und die Prüfung und Erteilung von Zertifikaten gehört zu den Aufgaben der Marktüberwachung bzw. Chemikaliensicherheit.

Die **EU-PIC-Verordnung** (über die vorherige Inkennnissetzung und Zustimmung)

Die PIC-Verordnung regelt ein Verfahren für die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien. Alle Staaten, die dem sog. Rotterdamer Übereinkommen beigetreten sind, haben sich verpflichtet, sich über Einfuhr- bzw. Ausfuhrabsichten gegenüber anderen Staaten vorab zu informieren und die Einfuhr bzw. Ausfuhr nur nach Zustimmung des jeweils anderen Staates zuzulassen. Zu überwachen ist, ob sich die Exporteure bzw. Importeure an dieses Verfahren halten bzw. dass nicht genehmigte Einfuhren oder Ausfuhren unterbleiben. Bei genehmigten Einfuhren bzw. Ausfuhren gelten auch die Vorschriften der REACH- und CLP-Verordnung (z.B. Registrierung, Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt), deren Einhaltung ebenfalls zu kontrollieren ist.

Die **EU-POP-Verordnung** (über persistente organische Schadstoffe)

Persistente organische Schadstoffe stellen weltweit ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar, da sie im natürlichen Kreislauf nicht abgebaut werden und sich in der Umwelt und in der Nahrungskette anreichern. Die POP-Verordnung setzt das Stockholmer Übereinkommen von 2001 um. Die Verbote und Beschränkungen sowie Vorschriften über den Umgang mit Lagerbeständen oder Abfällen, die POPs enthalten, sind zu überwachen.

Das **Chemikaliengesetz**

Das Chemikaliengesetz (ChemG) ist das nationale Rahmengesetz für das gesamte Chemikalienrecht. Es enthält z.B. die grundsätzlichen Befugnisse der Vollzugsbehörden, Verordnungsermächtigungen, einige Sanktionsvorschriften usw. (die Sanktionsvorschriften für die chemikalienrechtlichen EU-Vorschriften sind in der gesonderten Chemikalien-Sanktionsverordnung festgelegt). Weiterhin sind im ChemG Regelungen für die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden mit dem Zoll festgelegt und die Vorschriften für die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP), deren Überwachung ebenfalls Aufgabe der Chemikalienbehörde ist. Die Chemikalien-Prüfungen z.B. für die Einstufungen nach der CLP-Verordnung und für die mit den Registrierungen nach der REACH-Verordnung einzureichenden Daten sind nach genormten und qualitätsgesicherten Methoden durchzuführen; dies ist im Rahmen der GLP näher geregelt.

Die **Chemikalien-Verbotsverordnung**

Die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) regelt neben einigen über REACH Anhang XVII hinausgehenden nationalen Verboten bzw. Beschränkungen insbesondere die nationalen Abgabevorschriften für gefährliche Chemikalien und die näheren Bestimmungen für den Erwerb der chemikalienrechtlichen Sachkunde (früher der sog. „Giftschein“). Bestimmte Chemikalien dürfen an bestimmte Personengruppen entweder gar nicht abgegeben werden, nur mit einem Sachkundenachweis oder nur mit einer behördlichen Erlaubnis und Sachkundenachweis. Aufgaben der Chemikalienbehörde sind hier die Abnahme der Sachkundeprüfungen und Erteilung der Sachkundezeugnisse, Anerkennung der Befähigung zur Sachkundeprüfung an Dritte und Erteilung von Erlaubnissen sowie die Überwachung der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen.

Die **EU-Detergenzien-Verordnung und das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz**

Die EU-Detergenzien-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 648/2004) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG) regeln das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln. Hierbei erfolgt die Überwachung der Einhaltung durch z.B. Begehung vor Ort, Unterlagenkontrolle und ggf. Anordnung der erforderlichen Maßnahmen durch die zuständige Behörde.

Die für den Vollzug zuständige Behörde hat

- die formelle Überwachung (Kontrolle vor Ort auf Verstöße gegen die Bestimmungen des WRMG bei den Herstellern aber auch den Händlern (Vertreiber),
- die analytische Überwachung (Untersuchung der Wasch- und Reinigungsmittel auf Abbaubarkeit von Tensiden, Höchstmengen an Phosphorverbindungen sowie Überprüfung der Inhaltsstoffe nach der Kennzeichnung, den Internetangaben oder den Angaben in Datenblättern),
- und die Beratung und Information der Hersteller und Händler

zu gewährleisten.

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Die EU-Verordnung Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe gehört nicht zum Rechtsbereich „Chemikaliensicherheit“, weil die Schutzziele (Innere Sicherheit, Gefahrenabwehr) nicht an inhärente gefährliche Eigenschaften von Chemikalien anknüpfen, sondern an Missbrauchsmöglichkeiten, da die geregelten Stoffe geeignet sind, widerrechtlich Explosivstoffe herzustellen. Dies ist u.a. im Sinne der Terrorismusabwehr möglichst zu unterbinden, z.B. dadurch, dass die Marktverfüg-

barkeit dieser Stoffe für bestimmte Personengruppen verhindert wird, womit die Verordnung Vollzugselemente der Marktüberwachung beinhaltet.

Schleswig-Holstein hat als erstes Bundesland die Durchsetzung der Marktüberwachung zum Vollzug dieser Verordnung geregelt; federführend für diese Verordnung ist jedoch (aufgrund der o.a. grundsätzlichen Schutzziele) das Innenministerium.

Insbesondere im Handel wird das Inverkehrbringen der geregelten Chemikalien kontrolliert.

Abfallrechtliche Produktverantwortung

Abfallrechtliche Produktverantwortung bedeutet, dass Hersteller und Verreiber die abfallwirtschaftliche Verantwortung für ihre Produkte während der gesamten Lebensdauer tragen müssen. Damit sollen bereits bei der Herstellung von Gütern die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Abfallvermeidung und -verwertung geschaffen werden. Produkte sind so zu gestalten, dass das Entstehen von Abfällen vermindert, eine Wiederverwendung von Produkten oder einzelner Komponenten und eine umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der zu Abfall gewordenen Produkte ermöglicht werden.

Die abfallrechtliche Marktüberwachung von Produkten umfasst die Überwachung von Fahrzeugen, Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien und Akkumulatoren sowie Verpackungen. Gegenstand der Marktüberwachung der abfallrechtlichen Produktüberwachung ist die Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen (Stoffverbote/-Beschränkungen) sowie sonstiger Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Produkten (z.B. Kennzeichnungspflichten).

Mit den Beschaffenheitsanforderungen (Stoffverboten/-Beschränkungen) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen in den abfallrechtlichen Vorschriften werden folgende Ziele verfolgt:

- die Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, Fahrzeugen und Verpackungen zu beschränken,
- einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zur umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, Altfahrzeugen und Verpackungen zu leisten,
- Hinweise für die Verbraucher zu geben, dass die Produkte einer vom Siedlungsabfall getrennten Sammlung zuzuführen sind und ggf. welche Schwermetalle in dem Produkt enthalten sind, und
- die Überwachungsbehörde in Form einer Eigenerklärung des Herstellers (CE-Kennzeichnung) darüber zu informieren, dass Elektro- und Elektronikgeräte konform mit den Vorschriften auf Unionsebene hergestellt wurden.

Die Marktüberwachung erfolgt auf der Grundlage folgender europäischer Harmonisierungsrechtsvorschriften:

- RL 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle,
- RL 2000/53/EG über Altfahrzeuge,
- RL 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren,
- RL 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie).

Die EU-Richtlinien sind auf nationaler Ebene durch das Verpackungsgesetz, die Altfahrzeugverordnung, das Batteriegesetz und durch die ElektroStoffV umgesetzt.

Ökodesignanforderungen energieverbrauchsrelevanter Produkte

Auf der Grundlage des EG-Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 haben das Europäische Parlament und der Rat für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte die europäische Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie) erlassen. Die Ökodesign-Richtlinie wurde mit dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) in nationales Recht übernommen. Durch Festlegung von Mindestanforderungen sollen Umweltauswirkungen energieverbrauchsrelevanter Produkte verringert werden. Der Energieverbrauch soll gesenkt, der Materialaufwand vermindert und die Belastung mit Schadstoffen reduziert werden.

Für die Gestaltung von Produkten verschiedener Produktsegmente werden konkrete Durchführungsmaßnahmen durch die EU erlassen. Damit sollen unter anderem auch die durch unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Handelshemmnisse beseitigt und ein fairer Wettbewerb innerhalb des EU-Binnenmarktes gefördert werden. Als Durchführungsmaßnahmen werden derzeit in der Regel europäische Verordnungen erlassen, die ihre Rechtswirkung unmittelbar entfalten, ohne dass die Bestimmungen in nationales Recht der Mitgliedstaaten übernommen werden müssen.

Die Ökodesign-Richtlinie wendet sich an folgende Inverkehrbringer als Normadressaten:

- **Hersteller,**
- **Bevollmächtigte,**
- **Importeure.**

Darüber hinaus werden **Händler** vom EVPG als weitere Wirtschaftsakteure in der Lieferkette erfasst.

Die nationalen Marktüberwachungsbehörden wachen darüber, dass die in Verkehr gebrachten Produkte die Bestimmungen des EVPG und der auf die Ökodesign-Richtlinie gestützten Verordnungen erfüllen. Sie treffen erforderliche Maßnahmen, wenn nichtkonforme Produkte in den Verkehr gebracht, ausgestellt oder in Betrieb genommen werden sollen.

Inzwischen sind zu 29 Produktgruppen spezifische Ökodesignanforderungen erlassen worden, die in der Tabelle oben aufgelistet werden. Da die Vielzahl der Produktgruppen ein sehr breites fachliches Spektrum erfordert, haben sich die Bundesländer darauf geeinigt, dass sich die Marktüberwachungsbehörden der einzelnen Länder spezialisieren, das nötige Expertenwissen aufbauen und ihre Marktüberwachungsaktionen auf diese Bereiche konzentrieren. Die jährlichen Marktüberwachungsprogramme der einzelnen Behörden werden daher hinsichtlich dieser Spezialisierung regelmäßig gegenseitig abgestimmt.

- **Energieverbrauchskennzeichnung**

Regelungen über die europaweit einheitliche Energieverbrauchskennzeichnung existieren in drei übergeordneten Produktbereichen und kennzeichnen zugleich den Anwendungsbereich des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (**EnVKG**) als dem nationalen Umsetzungsgesetz:

- **energieverbrauchsrelevante Produkte** i.S.d. Richtlinie 2010/30/EU,
- **PKW** i.S.d. Richtlinie 1999/94/EG,
- **Reifen** i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1222/2009, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 228/2011.

Das Instrument der Energieverbrauchskennzeichnung hat auf europäischer Ebene seinen Ursprung in der Richtlinie 92/75/EWG. Mit der Richtlinie 92/75/EWG wurden erstmals europaweit einheitliche Vorgaben für die Angabe des Energieverbrauchs und die Verwendung einer farbigen Effizienzskala für den Bereich der Haushaltsgeräte gemacht. Auf der Grundlage dieser Richtlinie wurden seit 1998 schrittweise Effizienzlabel für acht Haushaltsgeräte eingeführt.

Im Jahr 2010 wurde die bestehende Richtlinie 92/75/EWG durch die Richtlinie 2010/30/EU ersetzt und in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Nunmehr können neben energieverbrauchenden Produkten auch energieverbrauchsrelevante Produkte erfasst sein. Die Entscheidung, welche Produktgruppe ein Effizienzlabel erhält, trifft weiterhin die EU-Kommission durch den Erlass von produktspezifischen Verord-

nungen, die im nationalen Recht unmittelbar und direkt gelten. Sie bilden den Gegenstand der Marktüberwachung.

Zielsetzung einer europaweit einheitlichen Regelung zur Verbrauchskennzeichnung ist die Steigerung der Energieeffizienz im Produktbereich und die Herstellung der Wettbewerbsgleichheit im EU-Binnenmarkt. Durch EU-weit einheitliche Vorgaben sollen Handelshemmnisse durch unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten beseitigt und ein fairer Wettbewerb innerhalb des EU-Binnenmarktes gefördert werden.

Die Regelungen zur Energieverbrauchskennzeichnung stehen in inhaltlich engem Zusammenhang zu den Mindesteffizienzanforderungen nach der Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG) und sollten daher auch bei der Marktüberwachung gemeinsam betrachtet werden.

Die maßgeblichen EU-Rechtsakte und das EnVKG als das nationale Umsetzungsgesetz richten sich nach Maßgabe der jeweiligen speziellen Regelung an folgende Wirtschaftsakteure als Normadressaten:

- **Hersteller**
- **Bevollmächtigter**
- **Importeur**
- **Lieferant**
- **Händler**

Zu den Kennzeichnungen der energieverbrauchsrelevanten Produkte kommen noch das nationale Label zur Kennzeichnung neuer PKW sowie das EU-Label zur Kennzeichnung von Reifen.

Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren

Im Rahmen der Neuorganisation der stofflichen Marktüberwachung sind dem LLUR weitere Marktüberwachungsaufgaben übertragen worden. Hierzu zählt auch diejenige nach der 28. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren).

Mit dem Ziel einer Verminderung des Schadstoffausstoßes von mobilen Geräten und Maschinen und der Errichtung und dem Funktionieren des Binnenmarktes für Motoren und Maschinen wurde die Richtlinie 97/68/EG vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbren-

nungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte erlassen. Durch diese Richtlinie wurden Emissionsnormen und Typgenehmigungsverfahren für Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte festgelegt. Die Motoren kommen beispielsweise in Motorsägen und Rasenmähern aber auch in Großgeräten wie Binnenschiffen, Lokomotiven und Baumaschinen zum Einsatz.

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte durch die 28. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren). Das Kraftfahrt-Bundesamt ist in Deutschland zuständige Genehmigungsbehörde. Für die Marktüberwachung sind die Länder zuständig. Die Zuständigkeit für die Marktüberwachung wurde im Jahr 2011 explizit in die 28. BImSchV geregelt.

Im Jahr 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG erlassen.

Nationale Regelungen, die die Verordnung ergänzen, sind bisher nicht erlassen worden. Dies gilt insbesondere für die nach Artikel 57 festzulegenden Sanktionen bei Verstößen von Wirtschaftsakteuren (Hersteller, Einführer und Händler von Motoren) oder Originalgeräteherstellern gegen die Bestimmungen der Verordnung. Auch die Diskussionen über Zuständigkeiten, insbesondere bzgl. der Durchführung der Marktüberwachung bei Lokomotiven und Binnenschiffen, sind noch nicht abgeschlossen.

Für die dort geregelten Motoren werden Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel festgelegt.

Ferner werden Anforderungen an die Marktüberwachung festgelegt, durch die sichergestellt werden soll, dass auf dem Markt bereitgestellte Motoren den Vorschriften der Union entsprechen. Hierzu führen die Marktüberwachungsbehörden Prüfungen der Unterlagen sowie bei Bedarf physische und Laborprüfungen von Motoren in angemessenem Umfang und anhand einer angemessenen Stichprobengröße durch. Dabei sollen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, alle eingegangenen Beschwerden sowie etwaige sonstige sachdienliche Informationen berücksichtigen.

Qualität von Kraftstoffen

Seit 1993 wird die Überwachung der Kraftstoffqualität in Deutschland durch die zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) geregelt. Sie diene zunächst u.a. der Umsetzung der

Richtlinien 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoff, zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG und wurde in 2010 um die Richtlinie 1999/32/EG über die Verringerung des Schwefelgehaltes bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/33/EU hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen, ergänzt. Die EU-Richtlinien verweisen hinsichtlich der Überprüfung der einzelnen Parameter (wie bspw. Schwefelgehalt, Dampfdruck, (...)) auf die entsprechenden Normen.

Auf Grundlage der DIN EN 14274 „Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Ermittlung der Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoff – System zum Kraftstoffqualitätsnachweis (FQMS)“ von 2003 erfolgt die Mindestanzahl der zu entnehmenden Stichproben für die jeweiligen Kraftstoffsorten. Hiernach sind für Deutschland mindestens 200 Proben je Kraftstoffsorte und Zeitraum (Sommer, Winter) zu analysieren. Die Mindestprobenanzahl der jeweiligen Kraftstoffsorten ist für alle Bundesländer aufgeführt.

Mit der Verabschiedung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung der 10. BImSchV wurden Prüfkriterien und Parameter festgelegt, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Für die Art und den Umfang der Beprobungen wurden die entsprechenden DIN-Normen berücksichtigt.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die zuständigen Behörden der Länder verpflichtet zu prüfen, ob die Anforderungen der 10. BImSchV eingehalten werden. Nach der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften (ImSchV-ZustVO) ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Schleswig-Holstein für die Probenahme und Überprüfung von Kraftstoffen und Heizölen zuständig.

Die Vergabe, die Entnahme und die Untersuchung der Proben sowie die Berichterstattung an das MELUND liegen im Bereich des LLUR. Die abschließende jährliche Berichterstattung erfolgt durch das MELUND an das BMU / UBA. Das BMU übermittelt anschließend einen zusammenfassenden Bericht über die Daten der bundesweiten Überwachung des vergangenen Jahres an die EU.